

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Drastische Verschärfung der Strafen bei Fristversäumnis

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft hat bis spätestens 9 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen. War bisher die erste Mahnung seitens des zuständigen Firmenbuchgerichtes meist ohne finanzielle Folgen, so wird ab 1. März 2011 – ohne vorherige Strafandrohung - eine Zwangsstrafe zwischen € 700,- und € 3.600,- verhängt. Falls die Einreichung des Jahresabschlusses nicht binnen 2 Monaten nachgeholt wird, werden automatisch weitere Strafen verhängt. Diesbezügliche Vorschreibungen werden aus Gründen der Verbandshaftung sowohl an die Gesellschaft als auch an die gesetzlichen Vertreter (Vorstände, Geschäftsführer) gerichtet; das heißt, die Strafe wird betrifft jedes einzelne Organ. Es besteht die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen den diesbezüglichen Beschluss des Handelsgerichtes zu erheben.

Kann man die Abgabefrist verlängern?

Ein Ansuchen um Fristverlängerung zur Einreichung des Jahresabschlusses später als 9 Monate nach dem Bilanzstichtag ist nicht erfolgversprechend. Laut OGH (Spruch vom 5.8.2009, 6 Ob 130/09z) wurde die Einreichung von Fristerstreckungsanträgen als gesetzeswidrig erklärt.

Kleine GmbHs, deren Umsatzerlöse € 70.000,- nicht überschreiten, können eine Herabsetzung der Gebühren für Firmenbucheintragungen beantragen, sofern der Jahresabschluss binnen 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag elektronisch eingereicht wird.

23.3.2011